

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung der einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft
„Stadt-Umland-Kooperation“

Zwischen

der **Stadt Jena**,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Thomas Nitzsche,
Am Anger 15, 07743 Jena,

den **Städten und Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises**,

der Gemeinde Bad Klosterlausnitz,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Gabriele Klotz,
Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz,

die Gemeinde Bucha,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans-Joachim Loeper,
Dorfstraße 36, 07751 Bucha,

der Stadt Bürgel,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Johann Waschnewski,
Markt 1, 07616 Bürgel,

der Stadt Dornburg-Camburg,
vertreten durch den Bürgermeisterin Frau Dorothea Storch,
Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg,

der Stadt Eisenberg,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Kieslich,
Markt 27, 07607 Eisenberg,

der Stadt Hermsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Benny Hofmann,
Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf,

der Stadt Kahla,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jan Schönfeld,
Markt 10, 07768 Kahla,

die Gemeinde Laasdorf,
vertreten durch die 1. Beigeordnete Frau Kathrin Beensen,
Dorfring 32, 07646 Laasdorf,

der Stadt Orlamünde,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Nitzsche,
Burgstraße 5, 07768 Orlamünde,

der Gemeinde Rothenstein,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Kühne,
Hauptstr. 24, 07751 Rothenstein,

der Stadt Stadtroda,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Hempel,
Straße des Friedens 17, 07646 Stadtroda,

der Gemeinde Sulza,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alf Dalibor,
Dorfstraße 29, 07751 Sulza,

der Gemeinde Zöllnitz,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Ingrid Helmke,
Im Unterdorf 5, 07751 Zöllnitz,

und den Gemeinden des **Kreises Weimarer Land**,

der Stadt Apolda,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rüdiger Eisenbrand,
Markt 1, 99510 Apolda,

der Stadt Blankenhain,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens Kramer,
Marktstr. 4, 99444 Blankenhain,

der Gemeinde Großschwabhausen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Voigt,
Am Hohlstedter Weg 3, 99441 Großschwabhausen,

wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen:

Die Stadt Jena, die Städte und Gemeinden im Landkreis Saale-Holzland-Kreis (Bad Klosterlausnitz, Bucha, Bürgel, Dornburg-Camburg, Eisenberg, Hermsdorf, Kahla, Laasdorf, Orlamünde, Rothenstein, Stadtroda, Sulza und Zöllnitz) sowie die Städte und Gemeinden im Kreis Weimarer Land (Apolda, Blankenhain und Großschwabhausen) vereinbaren auf der Grundlage des § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), i.d.F.d. Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), die Zusammenarbeit in der einfachen kommunalen Arbeitsgemeinschaft „KAG Stadt-Umland-Kooperation“ auf der Grundlage dieses Vertrages.

Präambel

Der Saale-Holzland-Kreis nebst Teilen seiner kommunalen Gebietskörperschaften und die Stadt Jena möchten ihre interkommunale Kooperation im Rahmen des Projektes „Regionalen Ausgleich stärken“ durch eine gesteigerte Zusammenarbeit fortführen. Wesentliche Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit sollen die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Mobilität und Grünflächen sein. Hierzu wurde unter anderem am 30.09.2019 beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) ein Fördermittelantrag auf Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels eingereicht. Mit der Einreichung dieses Förderantrages endete das gemeinsame Projekt „Regionalen Ausgleich stärken“, aber der Prozess der Stadt-Umland-Kooperation wird nahtlos weitergeführt und auf Städte und Gemeinden des Kreises Weimarer Land ausgeweitet. Der Schwerpunkt der mit den Fördergeldern zu verwirklichenden Konzeption liegt im Bereich der Siedlungsentwicklung mit den oben genannten Schwerpunktbereichen.

Eine Bewilligung des Förderantrages wurde vom Land Thüringen soweit auch in Aussicht gestellt. Das TMIL knüpft an die Auszahlung der in Aussicht gestellten Fördermittel jedoch die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen den beteiligten Gemeinden nach dem ThürKGG, um die interkommunale Zusammenarbeit verbindlicher zu gestalten. Diesem Erfordernis soll mit diesem Vertrag Rechnung getragen werden.

§ 1

Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel der KAG ist es, aufbauend auf dem Projekt „Regionalen Ausgleich stärken“, zunächst die gemeinsame Zusammenarbeit zu festigen und im Bereich der Siedlungsflächenentwicklung in den Schwerpunktbereichen Wohnen, Gewerbe, Mobilität und Grünflächen zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage einer abgestimmten, nachhaltigen und ressourcenschonenden planerischen Zusammenarbeit zwischen Jena und den Städten und Gemeinden des Umlandes.
- (2) Die Mitgliedschaft in der KAG beruht auf dem Prinzip des gegenseitigen Vorteils aller Beteiligten. Die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches bleibt davon unberührt.
- (3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie das Ziel der Zusammenarbeit entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages gemeinsam umsetzen werden.

§ 2

Beteiligte, Name und Geschäftsstelle

- (1) Beteiligte an der KAG sind:
 - die Stadt Jena
 - die Gemeinde Bad Klosterlausnitz

- die Gemeinde Bucha
 - die Stadt Bürgel
 - die Stadt Dornburg-Camburg
 - die Stadt Eisenberg
 - die Stadt Hermsdorf
 - die Stadt Kahla
 - die Gemeinde Laasdorf
 - die Stadt Orlamünde
 - die Gemeinde Rothenstein
 - die Stadt Stadtroda
 - die Gemeinde Sulza
 - die Gemeinde Zöllnitz
 - die Stadt Apolda
 - die Stadt Blankenhain
 - die Gemeinde Großschwabhausen
- (1) Weitere Gebietskörperschaften oder Beteiligte gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 ThürKGG, deren Mitgliedschaft für die Verwirklichung der Vertragsziele sinnvoll ist, können als Vertragspartner aufgenommen werden, wenn die KAG mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Beteiligten der Aufnahme zustimmt. Die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften ist erst nach Ende des Bewilligungszeitraums möglich. Im Fall der Aufnahme weiterer Mitglieder ist eine Anpassung dieses Vertrages erforderlich.
- (2) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „KAG Stadt-Umland-Kooperation“.
- (3) Die „KAG Stadt-Umland-Kooperation“ unterhält eine Geschäftsstelle in Jena.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben der KAG zählen insbesondere:

- Beauftragung eines Auftragnehmers mit der Erstellung des Stadt-Umland-Konzeptes zunächst mit den in der Präambel genannten Schwerpunktbereichen,
- gemeinsame Umsetzung der im Ergebnis der Konzepte erarbeiteten abgestimmten Handlungsempfehlungen, Maßnahmen und Projekte, soweit sie nicht von einzelnen Vertragspartnern realisiert werden,
- Abstimmung von Konzeptideen,
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bzw. abgestimmtes Auftreten gegenüber Dritten zu den die KAG betreffenden Themen,
- Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,

- regelmäßiger Austausch mit dem Saale-Holzland-Kreis zu dem parallel geförderten integrierten Regionalentwicklungskonzept für den Landkreis,
- regelmäßiger Austausch mit dem Kreis Weimarer Land zu Themen der regionalen Entwicklung.

§ 4

Geschäftsführung und Bevollmächtigung

- (1) Die KAG ist nicht rechtsfähig. Sie hat keine Dienstherreneigenschaft.
- (2) Die Führung der Geschäfte der KAG übernimmt die Stadt Jena als Koordinator. Die Stadt Jena schließt Verträge und stellt Anträge im eigenen Namen für Rechnung der KAG zum Zwecke der Aufgaben gemäß § 3 des Vertrages. Dies gilt nur insofern es nicht erforderlich ist, dass die einzelnen Beteiligten der KAG selbst im Rechtsverkehr auftreten müssen.
- (3) Der gesetzliche Vertreter der Stadt Jena ist gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung und sie nennt einen Arbeitsverantwortlichen, zu dessen Aufgaben insbesondere zählen:
 - a. Leitung der Geschäftsstelle
 - b. Einladung zu den Mitgliederversammlungen der KAG
 - c. Protokollführung
 - d. Gesprächsleitung in den Mitgliederversammlungen der KAG
 - e. Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln zur Erreichung der Ziele der KAG, Führen der Verwendungsnachweise der Fördermittel
 - f. Ausschreibung und Vergabe von Leistungen notwendiger Art, u. a. Stadt-Umland-Konzept
 - g. Controlling (Projekt und Finanzen)
 - h. Öffentlichkeitsarbeit/Sprecher der KAG
- (4) Die Stadt Jena wird von den übrigen Beteiligten bevollmächtigt im Namen der an der KAG Beteiligten den bereits eingereichten Fördermittelantrag zu aktualisieren und neu einzureichen.

§ 5

Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung

- (1) Mitgliederversammlung der KAG
 - a. Die Sitzungen der KAG finden mindestens halbjährig, jedoch so oft es die Geschäftslage erfordert, statt. Die KAG ist unverzüglich einzuberufen, wenn einer der Beteiligten dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
 - b. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Koordinator der KAG unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden.

- c. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zehn Arbeitstage liegen. Bei Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.

(2) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

- a. Die Beteiligten entsenden zu den Sitzungen jeweils einen Vertreter. Vertreter kann neben dem gesetzlichen Vertreter oder dessen Stellvertreter auch eine bevollmächtigte/mandatierte Person sein.
- b. Vom Koordinator der KAG können nach Bedarf Vertreter der beteiligten Kommunalverwaltungen, der Regionalen Planungsgemeinschaft, des Saale-Holzland-Kreises, des Kreises Weimarer Land, der Landesplanungsbehörden und anderer staatlicher Institutionen sowie Vertreter der Wirtschaft und Vereinen eingeladen werden.
- c. Weitere Sachverständige und sonstige Gäste können nach Zustimmung der KAG an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- d. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die KAG kann beschließen, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Inhalt und das Ergebnis zu unterrichten.

(3) Beratungsverlauf und Beschlüsse der KAG

- a. Die KAG ist beschlussfähig, wenn alle Beteiligten ordnungsgemäß zu der Sitzung geladen wurden und mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl entsprechend dem Schlüssel zur Stimmverteilung nach § 6 anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist eine Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn bei einer erneuten Ladung zur gleichen Angelegenheit mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Die Ladung nach Satz 2 kann zusammen mit der regulären Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.
- b. Die Beschlüsse der KAG werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Beteiligten entsprechend dem Schlüssel zur Stimmverteilung nach § 6 gefasst, sofern an anderer Stelle des Vertrages nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- c. Für die Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben der KAG und der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Beteiligten entsprechend der Auflistung der KAG-Beteiligten nach § 2 Abs. 1.
- d. Die Beschlussfassung ist schriftlich zu dokumentieren und durch den Vertreter der Beteiligten zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit einer Beteiligten gibt es in Bezug auf die in der Sitzung gefassten Beschlüsse keinen Einspruchsvorbehalt.
- e. Die Beschlüsse der KAG haben für die Beteiligten Empfehlungscharakter und bedürfen noch der Umsetzung durch die Beteiligten.

§ 6 Stimmenverteilung

Die Stimmenverteilung auf die Beteiligten der KAG bemisst sich nach der Verteilung nach Einwohnerzahl gemäß Anlage 1:

Stadt Jena:	40 Stimmen
Umland:	60 Stimmen
davon:	
Stadt Apolda:	14 Stimmen
Stadt Eisenberg:	8 Stimmen
Stadt Hermsdorf:	6 Stimmen
Stadt Blankenhain:	5 Stimmen
Stadt Kahla:	5 Stimmen
Stadt Stadtroda:	5 Stimmen
Stadt Dornburg-Camburg:	4 Stimmen
Gemeinde Bad Klosterlausnitz:	3 Stimmen
Stadt Bürgel:	3 Stimmen
Gemeinde Bucha:	1 Stimme
Gemeinde Großschwabhausen:	1 Stimme
Gemeinde Laasdorf:	1 Stimme
Stadt Orlamünde:	1 Stimme
Gemeinde Rothenstein:	1 Stimme
Gemeinde Sulza:	1 Stimme
Gemeinde Zöllnitz:	1 Stimme

§ 7 Unentgeltliche Mitarbeit und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Beteiligten stellen der KAG Unterlagen jeder Art, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, sowie sonstige Leistungen ihrer Verwaltungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie der Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag dienen, gesetzliche Vorschriften (insbesondere des Datenschutzes) dem nicht entgegenstehen und die zeitlichen und wirtschaftlichen Ressourcen vorhanden sind. Die Beteiligten verpflichten sich insbesondere zur unentgeltlichen Mitarbeit.
- (2) Anfallende Kosten für Verwaltungsleistungen der Beteiligten werden von den Beteiligten selbst getragen.

- (3) Zur Erhaltung der beantragten Fördermittel ist das Aufbringen eines Eigenanteils i.H.v. 10 % der Fördersumme (voraussichtlich 12.000 EUR) durch die KAG erforderlich.
- (4) Der Finanzbedarf aufgrund des Fördermitteleigenanteils und auf Grundlage von Beschlüssen der KAG wird durch Erhebung einer Umlage entsprechend Abs. 5 von den Beteiligten gedeckt. Die Finanzmittel verbleiben bis zur Teilrechnungslegung an die Beteiligten durch die Gebietskörperschaft, die den Koordinator stellt, in den Haushalten der Beteiligten.
- (5) Bei der Verteilung der Umlage übernimmt die Stadt Jena 60 % der Kosten. Die übrigen 40 % werden anteilig nach Einwohnerzahl der Umlandgemeinden und der daraus ergebenden Stimmenverteilung auf die anderen Beteiligten aufgeteilt. Die Verteilung der Umlage für die Umlandgemeinden ergibt sich aus der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle. Für den Fall, dass eine Beteiligte die KAG vor Erbringung der Umlage verlässt, wird der Finanzierungsanteil der verbleibenden Gemeinden entsprechend angepasst.

§ 8

Laufzeit, Kündigung und Auflösung

- (1) Die KAG tritt nach vollständiger Vertragsunterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit gebildet.
- (2) Die Beteiligung an der KAG kann von einer Beteiligten nach Beschlussfassung ihres Entscheidungsgremiums innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Für den Fall, dass eine beteiligte Gemeinde ihren Finanzierungsanteil gemäß § 7 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 nicht aufbringen kann, ist diese verpflichtet, die Mitgliedschaft außerordentlich und fristlos zu kündigen. Der auf die Beteiligte entfallene Finanzierungsanteil verteilt sich sodann auf die verbleibenden Beteiligten entsprechend § 7 Abs. 5. Eine Ausnahme von der Kündigungspflicht gilt, wenn sich die betroffene Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet und aufgrund dessen keine weiteren Verpflichtungen eingehen kann. Die Beteiligten verständigen sich über die Übernahme des somit ausfallenden Finanzierungsanteils.
- (4) Verstößt eine Beteiligte trotz vorheriger Abmahnung wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, so ist ihr durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu kündigen.
- (5) Die Auflösung der KAG kann mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Beteiligten beschlossen werden.
- (6) Im Falle der Bewilligung von Fördermitteln sind Vertragskündigungen nach Abs. 2 und die Auflösung der KAG nach Abs. 5 erst nach Abrechnung der Fördermittel möglich.

- (7) Wird die KAG aufgelöst, so fällt das Vermögen den Beteiligten nach dem unter § 7 Abs. 5 genannten Verteilungsschlüssel zu. Bestehende Verpflichtungen werden ebenfalls nach diesem Schlüssel übernommen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien erklären sich ausdrücklich bereit, bei der Umsetzung dieses Vertrags stets partnerschaftlich zu handeln.
- (2) Der Vertrag wird wirksam mit der Zustimmung aller Entscheidungsgremien der an der KAG Beteiligten.
- (3) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Entscheidungsgremien der Beteiligten und der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (4) Die vollständige oder teilweise Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Die ungültige Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die der gewollten und wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am ehesten entspricht. Dies gilt im Übrigen auch für die Ausfüllung einer etwaigen Lücke dieser Vereinbarung.
- (5) Jeder Beteiligte an der KAG erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Stadt Apolda,
Bürgermeister

Datum

Unterschrift

Stadt Blankenhain,
Bürgermeister

Datum

Unterschrift

Gemeinde Großschwabhausen,
Bürgermeister

Datum

Unterschrift

Anlage 1

Stimmenverteilung und Umlage für die Stadt Jena und die Umlandgemeinden

Gemeinden	Einwohner (Stand: 31.12.2020)	Stimmen	Beitrag nach Stimmen in Euro
Jena	111.731	40	7.200,00
Umland	78.755	60	4.800,00
Davon:			
Apolda	22.209	14	1.120,00
Eisenberg	10.704	8	640,00
Hermsdorf	8.038	6	480,00
Blankenhain	6.502	5	400,00
Kahla	6.756	5	400,00
Stadtroda	6.590	5	400,00
Dornburg-Camburg	5.315	4	320,00
Bad Klosterlausnitz	3.399	3	240,00
Bürgel	3.047	3	240,00
Bucha	1.181	1	80,00
Großschwabhausen	1.050	1	80,00
Laasdorf	532	1	80,00
Orlamünde	1.087	1	80,00
Rothenstein	1.127	1	80,00
Sulza	276	1	80,00
Zöllnitz	942	1	80,00

Quelle: TLS Thüringen